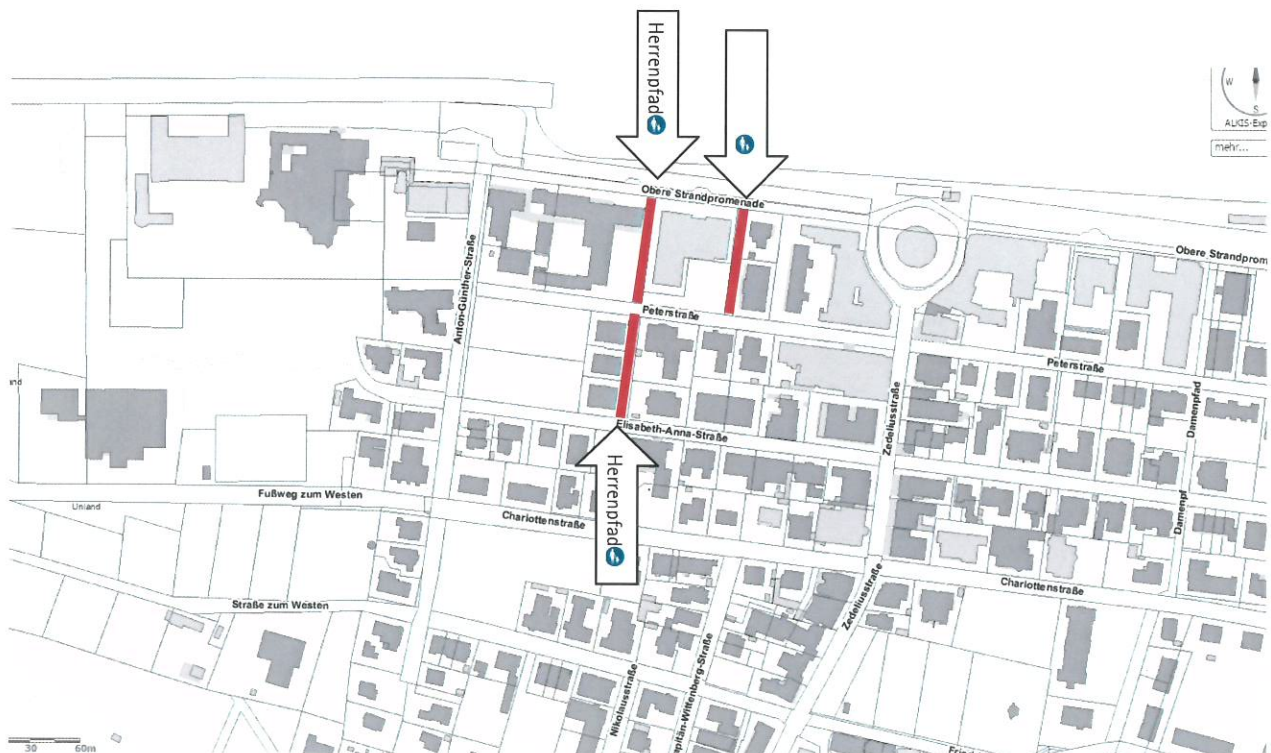


Widmung von Straßen gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStG)

Der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge hat in seiner Sitzung am 23.03.2016 folgende Beschlüsse gemäß § 6 i. V. m. § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291) – gefasst:

1. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21, 2. Änderung „Südliche Strandpromenade West“ festgesetzten Verkehrsflächen Gemarkung Wangerooge Flur 2, Flurstück 105/6 und Flurstück 49/4 sowie ein noch zu vermessendes 5 m breites Teilstück aus dem Flurstück Gemarkung Wangerooge, Flur 2, Nr. 49/5, welches von der Peterstraße zur Oberen Strandpromenade parallel zur Flurstücksgrenze des Flurstücks 49/2 verläuft werden gem. § 6 NStG gewidmet und in den öffentlichen Gemeindegebrauch gestellt. Die Straße wird gem. § 47 NStG der Straßengruppe „Gemeindestraßen“ zugeordnet; sie erhält die Bezeichnung „Herrenpfad“ und ist auf den Benutzerkreis „Fußgänger“ beschränkt.



2. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 13, „Am Dorfdeich“ festgesetzten Verkehrsflächen Gemarkung Wangerooge, Flur 2, Flurstück 364/9 und Flurstück 379/75 werden gem. § 6 NStrG gewidmet und in den öffentlichen Gemeingebrauch gestellt. Die Straße wird gem. § 47 NStrG der Straßengruppe „Gemeindestraßen“ zugeordnet und ist auf den Benutzerkreis „Fußgänger und Radfahrer“ beschränkt.



Die genaue Lage der gewidmeten Flächen zu 1. und 2. kann dem Kartenmaterial entnommen werden, dass im Rathaus der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge, Peterstraße 6, 26486 Wangerooge, Zimmer 3, eingesehen werden kann.

Träger der Straßenbaulast für die oben genannten Straßen ist die Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge. Die Indienststellung der Sache als tatsächliche Form der Widmung ist bereits durch Verkehrsübergabe erfolgt.

Gemäß § 6 Abs. 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz tritt die Wirksamkeit der Widmung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Internet sowie an den Bekanntmachungstafeln im Verwaltungsgebäude Peterstraße 6, in der Charlottenstraße (gegenüber Inselmarkt) und in der Zedeliusstraße (Eingang zum Rosengarten) ein. Der Bekanntmachungstext ist auf der Homepage der Gemeinde Wangerooge unter [www.wangerooge.de](http://www.wangerooge.de) nach Hinweisbekanntmachung im Jeverschen Wochenblatt abrufbar.

Gegen diese Widmungsverfügung ist der Rechtsbehelf der Klage zulässig. Diese Klage kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten dieses Gerichtes erhoben werden.

  
Lindner